

Wir, der Pfarrer a.D. Wolf-Dieter Zimmermann, geboren am 07.11.1911, Schüler Dietrich Bonhoeffers, und seine Ehefrau Friederike Zimmermann geb. Körte, geboren am 11.01.1916, beide wohnhaft Waidmannstraße 4 in 12247 Berlin, gründen zum Gedächtnis an Dietrich Bonhoeffer eine Stiftung, die wir mit einem Barvermögen von DM 100.000,00 ausstatten und der wir nachfolgende

SATZUNG

geben:

Präambel

Dietrich Bonhoeffer hat seine Schüler eindringlich darauf hingewiesen, dass Hören und Gehorchen ein Akt ist. Die Zusammengehörigkeit von Hören und Tun darf also nicht aufgelöst werden. Das ist jedoch seit längerer Zeit schon weithin geschehen. Bonhoeffers Lehre wird intensiv weitervermittelt, aber das dazugehörige Tun wird kaum noch praktiziert. Dadurch wird Bonhoeffers Glaubwürdigkeit untergraben. Er selbst würde sich gegen diese Trennung von Hören und Tun entschieden zur Wehr gesetzt haben.

Um diesen Verlust seiner Glaubwürdigkeit so weit wie möglich auszugleichen, gründen wir eine Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung.

Da sich Dietrich Bonhoeffer während seines Wirkens in ganz besonderer Weise um die Jugend und die gefährdete kirchliche Jugendarbeit gekümmert hat, möchten wir nun in seinem Sinne dieses Wirken fortsetzen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung kirchlicher Jugendarbeit, und zwar auch im Bereich der Ökumene.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Leistung finanzieller Unterstützung zur Durchführung und Förderung von Vorhaben gefährdeter kirchlicher Jugendarbeit. Unterstützt werden nur Religionsgemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind.

Als gefährdet gelten solche Organisationen in Erfüllung ihres Auftrages, die Jugend in den christlichen Glauben und das Gemeindeleben aktiv einzuführen und einzugliedern, wenn sie

1. Schwierigkeiten bekommen infolge fehlender Finanzierung für die notwendige Betreuung und Unterweisung,
 2. Schwierigkeiten haben bei der Durchführung wichtiger Aktivitäten infolge Streichung der benötigten Mittel (z. B. Finanzierung von Begegnungstreffen mit Jugendgruppen aus den evangelischen Kirchengebieten des ehemaligen Ostblocks).
 3. Belastungen bekommen infolge gesellschaftlicher Verleumdung, (z.B. Minderheitenförderung bei mangelnder gesellschaftlicher Akzeptanz infolge Verfolgung wegen Abstammung, Herkunft oder Bekenntnis)
 4. Behinderungen eintreten infolge juristischer Restriktionen (z.B. Hilfestellung für Jugendgruppen zur Durchsetzung bestehender Rechte bei mangelhafter Grundrechtsgewährleistungen).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln in Höhe von

DM 100.000,00

(in Worten: Deutsche Mark einhunderttausend

gegen den Stifter.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Bei dringendem Bedarf kann jedoch in einzelnen Geschäftsjahren auch das Vermögen selbst angegriffen werden, und zwar innerhalb eines Geschäftsjahres bis zu 10 %, soweit der Vorstand zuvor die Notwendigkeit hierzu durch besonderen einstimmig gefassten Beschluss festgestellt hat und sichergestellt wird, dass spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres das Stiftungsvermögen wieder auf seinen satzungsmäßigen Bestand aufgefüllt wird.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
1. Auf Lebensdauer der gegenwärtige Pfarrer der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Berlin-Lankwitz, Hartmut Walsdorff, der seinen Nachfolger selbst bestimmen kann. Hat er eine Bestimmung nicht vorgenommen, so folgt die Bestimmung durch den Gemeindegemeinderat der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Berlin-Lankwitz.
 2. Soweit Hartmut Walsdorff nicht mehr Pfarrer der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde ist, der/die jeweilige geschäftsführende Pfarrer/-in in der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Berlin-Lankwitz, die gegenwärtig nur einen Pfarrer hat.
 3. Auf Lebensdauer der Rechtsanwalt und Notar Klaus-Dieter Geister, geboren am 19.12.1939, wohnhaft Geraer Straße 67 c in 12249 Berlin.
 4. Unter Beachtung der Bestimmungen unter vorstehend 1 bis 3 bis zu drei weitere vom Gemeindegemeinderat der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Berlin-Lankwitz zu bestimmende Mitglieder für eine Amtszeit von 6 Jahren. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines vom Gemeindegemeinderat der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Berlin-Lankwitz berufenen Vorstandsmitgliedes oder des zu 3. berufenen Vorstandsmitgliedes tritt an seine Stelle der vom Gemeindegemeinderat bestellte Nachfolger. Ein Mitglied des Vorstandes soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zum Antritt ihrer Nachfolger weiter.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Solange Hartmut Walsdorff Vorstandsmitglied ist, ist er Vorsitzender. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden, Solche Beschlüsse sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig.

- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung, Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen, Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus, Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§ 7 Geschäftsführung

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln, Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des .. Stiftungszwecks zu fertigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 2. einen Jahresbericht (Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht) einzureichen, und zwar soll dies innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen; der Vorstandsbeschluss über die Feststellung des Jahresberichts ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 9
Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen auf die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Berlin-Lankwitz zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden.

Berlin, den 9. April 1999 (Wiederkehr des Todestages Dietrich Bonhoeffers)

Wolf-Dieter Zimmermann
Wolf-Dieter Zimmermann

Friederike Zimmermann geb. Körte
Friederike Zimmermann geb. Körte *Körte*

012/D13809



Genehmigung

Die mit Stiftungsgeschäft vom 9. April 1999 errichtete

Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung

wird mit vorstehender Satzung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1997 (GVBl. S. 674) staatlich genehmigt.

Berlin, den 7. Dezember 1999

-3416/577-II.2-

in Vertretung



Bormann